

K.Glander Giersbergstr. 36 27299 Langwedel

Trinkwasserverband Verden
Weserstraße 9 a
27283 Verden (Aller)

Karlheinz Glander
Giersbergstraße 36
27299 Langwedel, den 11.04.2015
☎ 04235 / 1851
Email: BUND.KGlander@t-online.de

Wasserrechtsverfahren für die Wasserwerke Panzenberg und Langenberg

Sehr geehrter Herr Hamann,

zunächst möchten wir Ihnen dafür danken, dass Sie wie angekündigt die Unterlagen für die Wasserrechtsanträge zum WW Panzenberg und WW Langenberg auf der Internetseite des Trinkwasserverbandes digital zum Download zur Verfügung gestellt haben. Besonders positiv hervorheben möchten wir die zeitnahe Veröffentlichung der Gutachten im Zuge der Antragstellung.

In den öffentlichen Diskussionen und in der Presse in den letzten Wochen gab es von Ihnen mehrfach die Äußerungen, dass der Trinkwasserverband Verden im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet sei, die Wasserversorgung der Stadt Bremen sicherzustellen und deswegen die jetzt im März 2015 beantragte Fördermenge von 9,5 Mio m³/a für das WW Panzenberg begründet und erforderlich sei.

Wir bitten Sie hierzu um Angaben, auf welcher gesetzlichen Rechtsgrundlage Sie Ihre Aussagen stützen und um Erläuterung Ihrer Rechtsauffassung.

Da die Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe ist, kann sich eine „Verpflichtung“ nicht aus nachrangigen Lieferverträgen zwischen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) auf privatrechtlicher Basis ergeben. Bei Leistungsunmöglichkeit gegenüber der swb wären zunächst auch haftungsrechtliche Fragen gegenüber den früheren verantwortlichen Geschäftsführern und deren Versicherungen zu klären, wenn man eine möglicherweise nicht vorsorglich fristgerechte Kündigung von Lieferverträgen in 2008 berücksichtigt.

Auch aus § 2 der Satzung des Trinkwasserverbandes Verden und der dort festgelegten weiteren Kann-Aufgaben erschließt sich uns keine wie die von Ihnen angesprochene rechtliche Verpflichtung des Trinkwasserverbandes zur Versorgung der Hansestadt Bremen.

Ihren Aussagen hat der Landkreis Verden nicht widersprochen, so dass hier vermutlich eine Abstimmung mit der UWB erfolgt sein könnte.

Auf die Ihnen inzwischen vorliegende Übersicht von einschlägigen gesetzlichen Rechtsgrundlagen zur Trinkwasserversorgung als gemeindliche Aufgabe der Daseinsvorsorge möchten wir an dieser Stelle verweisen. Auf dieser Basis konnten wir Ihre bisherigen Aussagen dazu jedenfalls nicht nachvollziehen.

Mit Blick auf die anstehende Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes im Mai wären wir Ihnen für eine Stellungnahme bis Ende April dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Karlheinz Glander
(BUND-Kreisgruppe Verden)

Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge

§ 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine → **Aufgabe der Daseinsvorsorge.**

Begründung zum WHG - Bundestagsdrucksache 280/09 zu § 50:

...Die Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung ist deshalb im Wasserhaushaltsgesetz ... ein ausdrücklich hervorgehobener Belang des Wohls der Allgemeinheit. Als öffentliche Aufgabe gehört sie traditionell

→ **zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge**

im Rahmen der

→ **Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Absatz 2 GG.**

Die Qualifizierung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge schließt nicht aus, dass sie auch durch private Aufgabenträger erfüllt werden kann.

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (Selbstverwaltungsgarantie)

→ **Den Gemeinden**

muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Artikel 57 Nds. Verfassung

3) → **Die Gemeinden** sind in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger **der gesamten öffentlichen Aufgaben**, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Wikipedia „Daseinsvorsorge“:

...Für das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE66) ist die → **Daseinsvorsorge** eine Leistung, „derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.“ Ihre Bandbreite reicht von der Energie- und → **Wasserversorgung** über Abwasser- und Abfallentsorgung, Polizei, Feuerwehr, Krankenhäuser....

§ 1 + § 5 NKomVG

Die Gemeinden verwalten....alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft...

→ **Die 8 kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Verden und die SG Hoya bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Wasserversorgung in ihrem Gebiet des Trinkwasserverbandes Verden**

Artikel 144 Bremische Verfassung

1) Die Gemeinden (*Bremen und Bremerhaven*) sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung.

→ **Die Städte Bremen und Bremerhaven bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Wasserversorgung auf ihrem Gebiet u.a. der swb Vertrieb/EWE**